



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. März 1965

I Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Bauindustrie. — Kreditanordnung (Bauindustrie) —	205
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	212

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlauf- mittelbereich der volkseigenen Bauindustrie.

— Kreditanordnung (Bauindustrie) —

Vom 22. Februar 1965

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 8. April 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie — Kreditverordnung (Industrie) — (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (Kombinate) und deren Betriebsteile (BT),
- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehende Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung Dresden (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehende Reichsbahnbaudirektion (Rbbd) und deren Betriebe,
- die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebe,
- die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Baubetriebe und Baumechanikbetriebe (örtlichgeleitete volkseigene Baubetriebe),

im folgenden Betriebe, BT und deren wirtschaftsleitende Organe genannt.

(2) Die für die WB und deren Betriebe geltenden Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung auf die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehende WB Meliorationen und deren volkseigene Betriebe. Dabei treten an die Stelle der Organe der Deutschen Investitionsbank die entsprechenden Organe der Deutschen Bauern-Bank.

§ 2

Zuständigkeit der Kreditinstitute

(1) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Investitionsbank (Bank) gewährt

- an die Kombinate durch die Kombinatfilialen (Kbf),
- an die WB und Rbbd durch die Industriebankfilialen (Ibf),
- an die BT der Kombinate durch die Sonderbankfilialen (Sbf), Bezirksfilialen (Bzf) oder Zweigstellen (Zw),
- an die Betriebe der WB und Rbbd an die volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebe des Ministeriums für Verkehrswesen, an die örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetriebe durch die Bezirksfilialen (Bzf) oder Zweigstellen (Zw).

(2) Die Kreditgewährung an die WB Meliorationen und deren volkseigene Betriebe erfolgt durch die zuständigen Filialen der Deutschen Bauern-Bank.

§ 3

Kreditplanung

(1) Die Betriebe, BT und deren wirtschaftsleitende Organe haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes, des Planes der Kombinate, der WB oder der Rbbd auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die Jahreskreditpläne sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen.

(4) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den Kombinat und deren BT, der WB sowie der Rbbd und deren Betriebe Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(5) Die Direktoren der zuständigen Bankfilialen haben die Quartalskreditpläne der Kombinate, der WB und der Rbbd zu prüfen und im Rahmen der besätig-

